

SATZUNG

für den

Stadtssportverband Kempen e.V.



Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Stadtssportverband Kempen e.V.“ (SSV Kempen oder SSV). Er hat seinen Sitz in Kempen und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Interessensvertretung und Förderung der angeschlossenen Vereine, der Jugend- und Altenhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Zur Erreichung des Vereinszwecks tritt der SSV dafür ein, dass allen Einwohnern der Stadt Kempen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport auszuüben. Er fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern wie zum Beispiel Politik, Erziehung, Bildung, Mitarbeiterentwicklung, Kultur, Gesundheit, Soziales, Sporträume/ Umwelt und Integration/Inklusion. Der SSV vertritt in Abstimmung mit den angeschlossenen Vereinen den Sport in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und in der Öffentlichkeit.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem SSV angeschlossenen, gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen,
2. die Unterstützung der dem SSV angeschlossenen Organisationen, damit sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben effektiv und effizient erfüllen können,
3. sportpolitische Arbeit und Interessensvertretung,
4. die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen,
5. die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
6. die Unterstützung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen,
7. die Unterstützung von Stadtmeisterschaften und Sportlehreungen,

8. die Förderung des Breitensports und Leistungssports,
9. dezentrale Lehrarbeit, unter anderem Durchführung von Lizenzaus- und -fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des LSB-NRW,
10. die Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen,
11. die Aus-/Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern,
12. Öffentlichkeitsarbeit,
13. Netzwerkaufbau und -pflege, Kooperationen,
14. die Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindergärten und anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen,
15. die Förderung internationaler Sportbeziehungen, insbesondere zu den Partnerstädten der Stadt Kempen,
16. die Förderung der Inklusion/Integration.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des SSV können alle dem Sport dienenden Vereine/Organisationen/Institutionen mit Sitz in der Stadt Kempen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftzug für sämtliche Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Mehrheitsbeschluss der an der Abstimmung teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der SSV besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- außerordentlichen Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

1. *Ordentliche Mitgliedschaft*

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:

- die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
- der Sitz der Organisation in der Stadt Kempen,
- die Mitgliedschaft der Organisation in mindestens einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW (LSB NRW).

2. *Außerordentliche Mitglieder*

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige natürliche oder juristische Personen oder Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen und die ihren Sitz in der Stadt Kempen haben.

Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, materielle oder sonstige Förderung durch den SSV.

3. *Ehrenmitgliedschaft*

Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenvorsitzende können nur ehemalige Vorsitzende werden.

Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- bei juristischen Personen oder Organisationen durch deren Auflösung / Verlust der Rechtsfähigkeit,
- bei natürlichen Personen durch Tod.

1. Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

2. Ein Ausschluss aus dem SSV kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des SSV,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des SSVs oder groben, unsportlichen Verhaltens,
- wenn ein Mitglied den SSV oder das Ansehen des SSV schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

- Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist ein Widerspruch möglich, vergleiche Punkt 2.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres, an dem die Mitgliedschaft endet. SSV eigene Gegenstände sind dem SSV zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Dem - ehemaligen - Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder können verpflichtet werden, Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des SSV zu zahlen.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.

Ferner ist der SSV berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen. Von Mitgliedern, die kein SEPA-Mandat erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung und den erhöhten Verwaltungsaufwand gefordert werden. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistenden Geldzahlungen bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt eine Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 8 Haftung

Der SSV haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des SSV sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV.
2. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
4. Die Ankündigung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform an die dem SSV bekannt gegebene Kontaktadresse mindestens acht Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Anträge der Mitgliedsvereine sind dann innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand einzureichen. Dann erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin. Mit der Einladung sind gleichzeitig die Tagesordnung und Anträge im Wortlaut bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail oder des Briefes folgenden Tag.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenden und der Zahl der Stimmberechtigten,
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - c) Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen bzw. Ergänzungswahlen zum Vorstand,
 - f) Wahl von Kassenprüfern,
 - g) Festsetzung von Beiträgen,
 - h) Anträge der Mitglieder,
 - i) Verschiedenes.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7. Stimmberechtigt sind die Vertreter der Mitgliedsvereine. Die Vereinsvertreter haben für jede angefangene 50 Vereinsmitglieder eine Stimme. Maßgebend hierfür ist die bei der letzten Bestandserhebung dem LSB gemeldete Mitgliederzahl. Das Stimmrecht wird durch einen Vereinsvertreter einheitlich ausgeübt.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
Auf Antrag aus der Versammlung oder aus dem Vorstand ist geheim abzustimmen.
9. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei mehreren Wahlvorschlägen gilt die Person als gewählt, welche die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit muss eine Stichwahl erfolgen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
10. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
11. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
12. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß und unter entsprechender Einschränkung auch für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - und dem Schatzmeister.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - zwei Vertretern der Sportjugend,
 - und dem Geschäftsführer.

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ohne Stimmrecht ergänzen.

3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
Ausnahme bilden hier die Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt werden.

Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgen einzeln für jedes Amt; sie müssen geheim erfolgen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt.
Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.
Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Entscheidungen des Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültig und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

7. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands, des erweiterten Vorstands und sonstiger Gremien sowie Wahlen in Gremien können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren erfolgen.
Ablauf von Umlaufverfahren: Die Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums informieren schriftlich (per Post oder per E-Mail) über einen Antrag und bitten, innerhalb von einer Woche (bei Wahlen von 14 Tagen) ein Votum abzugeben. Eine nicht gegebene Antwort gilt als Enthaltung. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden. Sollte die einfache Mehrheit vor Ablauf der Frist erreicht sein, gilt der Antrag bereits als angenommen. Das detaillierte Ergebnis der Abstimmungen wird den Stimmberechtigten umgehend nach Ablauf der Frist in Textform bekannt gegeben. Das Ergebnis muss eine Aufstellung der an der Abstimmung teilgenommenen Organmitglieder sowie ihre Entscheidung enthalten. Die Entscheidungen im Umlaufverfahren sind zu dokumentieren. In Dringlichkeitsfällen kann die Frist in Abstimmung mit den Beteiligten gekürzt werden.
8. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. § 3 Nr. 26 a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der erweiterte Vorstand.

9. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Sportjugend

1. Die Jugendorganisationen der Mitgliedsorganisationen bilden die Sportjugend des SSV.
2. Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SSV. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Sportjugend sind
 - der Jugendvorstand
 - und die Jugendversammlung.
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Versammlung der Sportjugend beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jeweils einer der beiden und jeweils ein Ersatzkassenprüfer im geraden - und der zweite - im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des SSV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu der Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher in Textform einzuladen.

Voraussetzung ist, dass drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Kempen, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck zur Förderung des Sports verwenden darf.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.07.2020 beschlossen.



Prof. Dr. Winand Lange
1. Vorsitzender



Dr. Sven-Oliver Troschke
2. Vorsitzender